

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO
in der jeweils gültigen Fassung)

für die Stufen:

1 Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

2 eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

3 Schließung (ROT)

Kindertagesstätte „Ponitzer Landmäuse“

Pfarrberg 5, 04639 Ponitz

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 31.08.2020

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Gemeinde Ponitz als Träger und die Leitung des Kindergartens „Ponitzer Landmäuse“ tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport..

2. Aufgaben der Leitung und Stellvertretung

Die Leitung und Stellvertretung sichern die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung eine infektionsschutzbeauftragte Person benannt.

3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- einer akuten Atemwegserkrankung oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung. **(Anlage 9 - Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

(Anlage 10 - Handlungsschema Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten)

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn **(Anlage 9- Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

- ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach oder ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“ (**Anlage 12a – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12b – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita**)

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung im Gruppenbuch
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals im Dienstplan
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung betreten (**Anlage 5a – Dokumentation Kontakte abholberechtigte Personen; Anlage 5b – tägliche Dokumentation abholberechtigte Personen**)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (**Anlage 5c – Dokumentation einrichtungsfremde Personen**)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (**Anlage 2 – Belehrung Team**)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (**Anlage 4b – Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand**)

5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1, „Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz“ (GRÜN)

5.1 Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 31.08. die Festlegungen der Einrichtungskonzeption.

Dies gilt insbesondere für:

- die Gruppenstruktur
- die Nutzung des Yogaraumes und der Turnhalle, der Sanitärbereiche und des Gartens
- die Gestaltung des Tagesablaufes (Früh- und Spätdienst)

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Änderung dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMSGFF erfolgen

(Anlage 4a - Ampelübersicht).

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

5.2 Was heißt vorbeugender Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet. Händewaschen nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung ist Pflicht für alle.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden. Im Krippenbereich werden Papierhandtücher verwendet. Im Kindergarten werden Stoffhandtücher mit wöchentlicher Reinigung (b.B. täglich) verwendet. Die Erzieherin achtet auf Personalisierung!
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt.

- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Der Wagenraum hat einen separaten Eingang und Ausgang, um Kontakte zu vermeiden. Fahrradständer und Parkplätze bieten ausreichend Abstand. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Es bringt oder holt jeweils nur eine berechnete Person das Kind.
- Bei Eingewöhnungen findet vorzugsweise im Freien statt. Ist dies wetterbedingt nicht möglich, wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen mit anderen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher des Kindergartens werden per Aushang gebeten, im Gebäude ohne Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB)

6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt.

Die Betreuung findet in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

6.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gewährt wird.

Da wir konzeptionell in festen und altershomogenen Gruppen arbeiten, bleiben Gruppen und Erzieher wie bisher. Nur der Früh- und Spätdienst, also ein Durchmischen entfällt.

6.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

1. Vereinshaus= 84m²: 1 Raum für 21 Kinder Ü3 mit separatem Eingang und 3 pädagogischen Fachkräften (Betriebserlaubnis vom 01.02.2019 für das Ausweichquartier im Rahmen des Krippenneubaus)

2. Krippenneubau = 144m²: 2 Räume für 24 Kinder U3 mit separatem Eingang und 4 Fachkräften + 1 Hilfskraft während der Hol- und Bringe-Situation und anfallenden Reinigungsarbeiten. (Betriebserlaubnisverfahren läuft noch)

3. Kindergarten – Bestandsgebäude (Betriebserlaubnis: 01.02.2019)

OG =65m²: 2 Räume für 15 Schulanfänger

UG = Gruppe 1 „Igel“ = 44 m² für 7 Kinder U3 und

Gruppe 2 „Igel“ = 40m² für 10 Kinder Ü3

Zusätzlich: Isolationsraum im UG = 25m²

Gruppen- und Funktionsräume

Jede Gruppe hat ihren festen Raum.

Die Tische sind weit auseinander aufgestellt. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen beträgt meist 1,50 Meter. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet, eine individuelle Platzauswahl ist im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich. Direktes „Gegenübersitzen“ wird vermieden und dennoch eine Kommunikation ermöglicht.

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Zwischen den Betten wird ein **Abstand von 1,50 m** gewahrt und diese so positioniert, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, da gerade in der Schlafsituation mit einer langen Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu rechnen ist.

Es gelten die im Hygieneplan festgelegten Standards für die **Wäschehygiene**: Reinigung und Wechseln. Wäsche ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Kinder haben **persönlich zugeordnete Schlafplätze**, d.h. es besteht in der Zeit der Notbetreuung nicht die Möglichkeit, den Schlafplatz individuell auszuwählen. Kuscheltiere und Schlafutensilien bleiben auf dem Bett.

Für ausreichende **Lüftung** (Stoßlüftung) ist gesorgt.

Sanitärräume

Es stehen 6 Sanitärräume in den 3 Gebäuden zur Verfügung.

Die Sanitärräume werden jeweils von nur einer Gruppe genutzt.

Toilette, Waschbecken und Wasserhahn werden nach jeder Benutzung desinfiziert: Flächendesinfektion Bacillol AF.

Der Reinigungs-und Hygieneplan wurde aktualisiert und steht allen Mitarbeitern zur Verfügung.

Flure/ Eingänge

Es stehen 3 Eingänge zur Verfügung: Vereinshaus, Krippenneubau und Bestandsgebäude. Alle Eingänge sind durch zusätzliches Personal für den **Gesundheits-Check** (siehe Handlungsabläufe vom LRA Altenburger Land) besetzt.

Wir werden vorerst keine festen Hol-und Bringe-Zeiten einrichten, da durch die 3 Eingänge ein **reibungsloser Ablauf ohne lange Wartezeiten** möglich ist. Die Eltern werden auf die **Abstandsregelung von 1,50m** dringlich hingewiesen.

Die Nutzung der Flure und Garderoben ist so gestaltet, dass der Abstand von 1,50 m zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.

Getrennte Eingänge und große Garderoben machen dies möglich.

Die Gruppen gehen nach Absprache des Personals getrennt in die Garderoben.

Freigelände

Aus infektionshygienischer Sicht ist ein Aufenthalt im Freien täglich gewährleistet. Das **Freigelände** der Einrichtung und unser **Schrebergarten** werden von jeweils einer Gruppe benutzt. Die **Nutzungszeiten** werden durch Absprache festgelegt und im „Ausgangsbuch“ dokumentiert. Uningeschränkt sind aus infektionshygienischer Sicht gruppenweise Ausflüge/Spaziergänge in die freie Natur.

Umgebung der Einrichtung

Fahrradständer und Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Im Kinderwagenraum ist die Begegnung zwischen Kindern, Eltern, Fachkräften verschiedener Gruppen durch 2 Türen („Einbahnstraßenregelung“) unterbunden. Hierfür sind alle ebenfalls besonders sensibilisiert.

6.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet.

(Anlage: Gruppen-Personal-Einteilung)

6.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt. Die Eltern betreten die Einrichtung nicht

6.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

6.7 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

6.8 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
(oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen wird in der Stufe 2 nicht umgesetzt.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

7. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 „Schließung“ (ROT)

7.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Der Träger und die Leitung entscheiden mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt, für welche Kinder eine Notbetreuung akut notwendig ist, um das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten.

Orientierung ist die letzte Aktualisierung der Regelungen über die „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen“ des TMBJS vom 23.04.2020.

Entsprechend der Erfahrung der letzten Monate hat sie Kenntnis darüber, bei welchem Kind eine Notbetreuung entsprechend der definierten Gruppe A+, A, B oder C notwendig sein könnte. (*Anlage 8 – Orientierungsgrundlage für die Organisation der Notbetreuung*)

Die Betreuung findet in separaten Gruppen von maximal 15 Kindern statt.

Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist oder ohne eine Betreuung das Kindeswohl gefährdet ist.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

7.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

Erstellt am: 20.08.2020 von der Leitung der Kindertagesstätte: *Manuela Bacher*